

341/AE

## ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

der Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde

betreffend Chipkarte

Es gibt vermehrt Überlegungen auf der Chipkarte nicht nur die Stammdaten der Versicherten zu speichern, sondern auch sensible Gesundheitsdaten. Das würde bedeuten, daß der Zugriff auf sensible Daten, wie etwa Krankenhausaufenthalte, ev. unheilbare Krankheiten, Psychotherapie, Medikamentengebrauch u." mehr, nicht mehr wirksam geschützt werden könnten. Der Schutz der Versicherten vor einer nicht geschützten Nutzung der Daten ist nicht so sehr eine technische Frage; es besteht vielmehr die Gefahr, daß einerseits der Gesetzgeber bestimmte Zugriffe, die ihm genehm sind, gestattet oder andererseits die soziale Abhängigkeit im Arbeitnehmerstatus der Versicherten oder auch im Verhältnis zum behandelnden Arzt den Karteninhaber unter Zugzwang setzt. Es müssen daher bestimmte Rahmenbedingungen bei der Einführung einer Chipkarte unbedingt beachtet werden.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

### ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Der Sozialminister wird beauftragt, dafür Sorge zu tragen, daß ein Gesetzesvorschlag zur Einführung einer Chipkarte folgende Forderungen berücksichtigt:

- . die Einführung der Chipkarte muß im ASVG geregelt werden
- . nur folgende Daten dürfen auf der Chipkarte gespeichert werden: Versicherungsnummer und somit Geburtsdatum, Name, Geschlecht, akademischer Grad und Versichertenstatus
- . es darf technisch keine Möglichkeit geben, sensible Gesundheitsdaten oder andere Daten für eine weitere Nutzung zu speichern
- . keine Kosten für die Versicherten bei Ausstellung der Karte bzw. bei Datenänderungen und Verlust
- . Kostenlosigkeit eines allfälligen Ausdruckes aller vorhandenen automationsunterstützt erfaßten Daten
- . Ausschluß jeglicher Verknüpfung mit anderen Dateien (zB Steuern, Bankinstitute. usw)
- . Einsetzung eines Datenschutzbeauftragten von einer unabhängigen Stelle, um eine wirksame Kontrolle über die gespeicherten Daten und die Zugriffsberechtigungen zu gewährleisten
- . Keine Erhöhung der Krankenversicherung oder sonstiger Sozialversicherungsbeiträge zur Kostendeckung der entsprechenden finanziellen Aufwendungen

In formeller Hinsicht wird eine Zuweisung an den Ausschuß für Arbeit und Soziales

vorgeschlagen .